



**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt vom 12. Juli 2006
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
für insgesamt 3 Emissionen von
Endlos-Indexzertifikaten**

Emission 1

Endlos DAX[®] 30-Indexzertifikate bezogen auf den DAX[®] 30 Performance-Index

begeben mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufprospektgesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 27. August 2001 mit Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufprospektgesetz

Emission 2

**Endlos Dow Jones EURO STOXX 50SM-Indexzertifikate
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50SM-Preisindex**

begeben mit dem Nachtrag Nr. 3 vom 3. Dezember 2001 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufprospektgesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 27. August 2001 mit Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001 sowie dem Nachtrag vom 6. November 2001 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufprospektgesetz

Emission 3

Endlos S&P 500[®]-Indexzertifikate bezogen auf den Standard & Poor's 500[®]- Kursindex

begeben mit dem Nachtrag Nr. 4 vom 3. Dezember 2001 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufprospektgesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 27. August 2001 mit Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001 sowie dem Nachtrag vom 6. November 2001 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufprospektgesetz

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

Lizenzklärung: Bezeichnung "DAX[®]" ist eingetragenes Warenzeichen der Deutsche Börse AG. Die Bezeichnung "Dow Jones EURO STOXX 50[®] Kursindex" (Dow Jones EURO STOXX 50[®]) ist eingetragenes Warenzeichen der STOXX LIMITED, Zürich (Schweiz). Die Bezeichnung "Standard & Poor's 500[®]" ("S&P 500[®]") ist eingetragenes Warenzeichen von McGraw-Hill Companies, Inc.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	3
1. Angaben über die Wertpapiere	4
Endlos-Indexzertifikate	4
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren.....	5
Endlos-Indexzertifikate	5
3. Angaben über die Emittentin.....	6
4. Emittentenspezifische Risikofaktoren	7
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	9
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren	9
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren.....	10
<u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u>	13
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN</u>	14
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	15
1. Angaben über die Wertpapiere	15
2. Quellensteuerabzug in der Bundesrepublik Deutschland.....	17
3. Angaben über die Referenzindizes	18
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	24
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	24
2. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	24
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	26
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	27
<u>IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN</u>	28
1. Zertifikatsbedingungen zu Emission 1	28
2. Zertifikatsbedingungen zu Emission 2	39
3. Zertifikatsbedingungen zu Emission 3	50
<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>	62
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>	62
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>	66
1. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004.....	66
2. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004	69
3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2005	83

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Diese Zusammenfassung stellt lediglich eine Einführung zu diesem Basisprospekt (der "**Prospekt**") dar und fasst in knapper Form die wesentlichen Merkmale und Risiken zusammen, die auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (die "**Emittentin**"), die Zertifikate (die "**Zertifikate**") und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken zutreffen.

Die Zusammenfassung enthält daher nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Anleger sollten deshalb ihre Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate nur nach sorgfältiger Prüfung des **gesamten Prospekts** treffen. Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Zertifikate insbesondere die Zertifikatsbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Zertifikate wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem Rechts-, Steuer-, Finanz- und/oder sonstigen Berater diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ein als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder anderer Staaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin nicht ausschließlich auf Grund dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden kann, es sei denn, diese Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Endlos-Indexzertifikate

Die Zertifikate wurden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am jeweiligen Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Durch den Kauf von Endlos-Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "**Referenzindex**", der "**Index**") erwirbt man das Recht, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Betrages in Euro (der "**Einlösungsbetrag**") zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des Kurses des betreffenden Referenzindex am jeweiligen Einlösungstermin berechnet wird.

Historische Emissionen:

1. **Emission 1:** begeben mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001 gem. § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 27. August 2001 mit Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001 gem. § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (im Folgenden als „**Emission 1**“ bezeichnet)
2. **Emission 2:** begeben mit dem Nachtrag Nr. 3 vom 3. Dezember 2001 gem. § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 27. August 2001 mit Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001 sowie dem Nachtrag vom 6. November 2001 gem. § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (im Folgenden als „**Emission 2**“ bezeichnet)
3. **Emission 3:** begeben mit dem Nachtrag Nr. 4 vom 3. Dezember 2001 gem. § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 27. August 2001 mit Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001 sowie dem Nachtrag vom 6. November 2001 gem. § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (im Folgenden als „**Emission 3**“ bezeichnet)

Anfänglicher historischer Ausgabepreis (indikativ) für die Emissionen 1 bis 3:

Die Anfänglichen historischen (indikativen) Ausgabepreise der einzelnen Serien von Zertifikaten sind nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Nach Ausgabe wurden und werden die Verkaufspreise fortlaufend festgesetzt.

Emission 1 ISIN	Anfänglicher historischer Ausgabepreis (indikativ) in Euro
DE0007928673	35,98

Emission 2 ISIN	Anfänglicher historischer Ausgabepreis (indikativ) in Euro
DE0005964167	37,75

Emission 3 ISIN	Anfänglicher historischer Ausgabepreis (indikativ) in Euro
DE0005964175	12,73

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen der Emissionen 1 bis 3 begebenen Zertifikate sind in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Handel im Freiverkehr der Stuttgarter Wertpapierbörse einbezogen.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Für die Serien der Emissionen 1 bis 3 ist die kleinste handelbare und übertragbare Einheit 0,001 Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

Verbriefung

Die Zertifikate sind durch ein Inhaber-Sammel-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammel-Zertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Zahltag / Valuta und Emissionstermin

Emission 1: 25. September 2001

Emission 2: 6. Dezember 2001

Emission 3: 6. Dezember 2001

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren**Endlos-Indexzertifikate**

Durch den Kauf von Endlos-Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "**Referenzindex**" oder auch "**Index**") erwirbt der Zertifikatsinhaber das Recht, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu einem Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages in Euro zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des Kurses des Referenzindex am jeweiligen Einlösungstermin berechnet wird und der theoretisch auch Null (0) betragen kann. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber ggf. nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur an den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzindex ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der zugrundeliegenden Index-Wertpapiere (im folgenden auch "Referenzwerte" genannt) gerichtet sind, (ii) die Abrechnung nur auf Grundlage des an einem bestimmten Tag gültigen Werts des Referenzindex erfolgt, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliche Zuwendungen, die auf die dem Referenzindex zugrundeliegenden Index-Wertpapiere entfallen, erhalten und (iv) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Das Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzindex (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit des Endlos-Indexzertifikates begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzindex und damit des Zertifikats können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den dem Referenzindex zugrunde liegenden Referenzwerten oder bezogen auf den Referenzindex oder die im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte getätigt werden.

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzindex in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung einzelner Referenzwerte bzw. des Referenzindex, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die ggf. bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbiefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus in Zusammenhang mit den Zertifikaten stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Obwohl von den jeweiligen Lizenzgebern gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung des jeweiligen Referenzindex angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

3. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die **“Gesellschaft“**) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäss § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmenverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

4. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktienmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzindex und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Referenzindex ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren

im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzindex erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf die im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Zertifikate neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Zertifikate und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Zertifikate investiertes Kapital in Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktienmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzindex oder den Wert der Index-Wertpapiere und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Referenzindex ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzindex erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf die im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden, sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

Durch den Kauf von Endlos-Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "**Referenzindex**" oder der "**Index**") erwirbt der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin zu einem Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage der Entwicklung des Kurses des Referenzindex am jeweiligen Einlösungstermin berechnet wird und der theoretisch auch Null (0) betragen kann. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß § 6 der Zertifikatsbedingungen gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber ggf. nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur an den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzindex ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der zugrundeliegenden Index-Wertpapiere (im folgenden auch "Referenzwerte" genannt) gerichtet sind, (ii) die Abrechnung nur auf der Grundlage des an einem bestimmten Tag gültigen Wertes des Referenzindex erfolgt, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliche Zuwendungen, die auf die dem Referenzindex zugrundeliegenden Index-Wertpapiere entfallen, erhalten und (iv) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher nicht durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Zertifikates wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit des Zertifikates (im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin), von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine, sich verändernde Zinsentwicklung sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) der dem Referenzindex zugrunde liegenden Index-Wertpapiere. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung der dem Referenzindex zugrunde liegenden Index-Wertpapiere und der Tätigkeiten des jeweiligen Unternehmens sowie volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen.

Kursänderungen des Referenzindex (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit des Endlos-Indexzertifikates begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzindex und damit des Zertifikats können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den dem Referenzindex zugrundeliegenden Referenzwerten oder bezogen auf den Referenzindex oder die im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses des Referenzindex und der diesem zugrundeliegenden Referenzwerte und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch den Zertifikat verbrieft Anspruch unter Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzindex (oder einer seiner Komponenten) in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Referenzindex, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass (i) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Einlösungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert, und/oder (ii) sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Zertifikats sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in den Zertifikaten

Die im Rahmen der Emissionen 1 bis 3 begebenen Zertifikate sind in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und im Freiverkehr der Stuttgarter Wertpapierbörse einbezogen. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass der Zertifikat während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußert werden kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Zertifikate kann auch erheblich von dem Wert und der Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex der Zertifikate abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Zertifikate über den Kurs der den Zertifikaten zugrunde liegenden Referenzindizes informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Zertifikaten seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Zertifikate daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Zertifikate in der Lage ist.

Obwohl von den jeweiligen Lizenzgebern gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung des jeweiligen Referenzindex angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens, die im Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder ggf. als Indexsponsor.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

(a) *Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren zu zahlenden Einlösungsbetrag*

Endlos-Indexzertifikate

Mit dem Erwerb der Endlos-Zertifikate bezogen auf einen Index (der "**Referenzindex**" oder der "**Index**") hat der Zertifikatsinhaber Anspruch von der Emittentin zu einem Einlösungstermin die Zahlung eines in Euro ausgedrückten Einlösungsbetrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage der Entwicklung des Kurses des Referenzindex am jeweiligen Einlösungstermin nach den Zertifikatsbedingungen errechnet wird und der theoretisch auch Null betragen kann. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikate sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß § 6 der Zertifikatsbedingungen gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber ggf. nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur an den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

Emissionsvolumen

Die für die jeweilige Emission (Emission 1 bis 3) pro Serie ursprünglich festgelegte Anzahl von Wertpapieren betrug 25.000.000 je Serie. Das Volumen je Serie wurde zwischenzeitlich reduziert. Die aktuelle Anzahl von Wertpapieren je Serie ist der folgenden Tabellen zu entnehmen:

Emission 1 ISIN	Volumen aktuell
DE0007928673	5.000.000 Zertifikate*

Emission 2 ISIN	Volumen aktuell
DE0005964167	5.000.000 Zertifikate*

Emission 3 ISIN	Volumen aktuell
DE0005964175	5.000.000 Zertifikate*

* *Es erfolgte bis zum Datum dieses Prospektes keine Aufstockung des Emissionsvolumens.*

(b) *International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer*

Die International Securities Identification Number (ISIN) und die Wertpapierkennnummer (WKN) für die Zertifikate sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	ISIN	WKN
Emission 1	DE0007928673	792867
Emission 2	DE0005964167	596416
Emission 3	DE0005964175	596417

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Zertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin für die Emission 1 am 20. September 2001, für die Emissionen 2 und 3 am 3. Dezember 2001 beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) Angabe des Emissionstermines

Emission 1: 25. September 2001

Emission 2: 6. Dezember 2001

Emission 3: 6. Dezember 2001

(f) Für die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber sind allein die Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

2. Quellensteuerabzug in der Bundesrepublik Deutschland

Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keinem Quellensteuerabzug.

Soweit die Emittentin bzw. die Zahlstelle (zukünftig) zur Einbehaltung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben verpflichtet ist, sind diese Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist in diesem Fall berechtigt, diese Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben von dem Einlösungsbetrag einzubehalten, und zwar ohne dem Zertifikatsinhaber hierfür eine Ausgleichszahlung leisten zu müssen. Die Emittentin übernimmt insoweit aber keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Die vorstehenden Ausführungen stellen eine kurze Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung ausschließlich im Hinblick auf die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Zertifikate in Deutschland dar¹. Steuerliche Folgen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Zertifikaten in anderen Ländern werden nicht erläutert. Es werden nicht alle Aspekte der Besteuerung aufgeführt, die für einen bestimmten Zertifikatsinhaber und seine steuerliche Situation relevant sein können. Potentielle Erwerber werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge und des Verkaufs oder der Einlösung der Zertifikate ihren Steuerberater konsultieren sollten.

¹ Vgl. Anhang XII der im Amtsblatt der EU Nr. L 186 vom 18. Juli 2005, S. 3-104 veröffentlichten Berichtigung der deutschen Sprachfassung der Durchführungsverordnung zur Prospektrichtlinie (EG) Nr.809/2004, dort Ziffer 4.1.14

3. Angaben über die Referenzindizes

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über den jeweiligen Referenzindex, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von den Lizenzgebern erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung der Referenzindizes

1) Dow Jones EURO STOXX 50[®] Kursindex

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Kursindex basiert auf einem Index-Konzept der STOXX Limited, Zürich (Schweiz) - einem Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Börse AG, Dow Jones and Company, und der Swiss Exchange SWX - und wird von ihr ermittelt.

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) (ISIN EU0009658145, Bloomberg: SX5E) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Zertifikate beziehen, werden nur Bardividenden, die 10% des Aktienkurses übersteigen, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen berücksichtigt, während bei der Berechnung des Performance-Index sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen werden.

Der Index leitet sich von dem Dow Jones EURO STOXX[®] ab, der sich wiederum von dem Dow Jones STOXX[®] TMI ableitet. Über die Internet-Seite <http://www.stoxx.com> sind zur Zeit sowohl Kursdaten abfragbar als auch weitere Informationen über den Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index. Hier ist unter anderem auch der "Dow Jones STOXX[®] Index Guide", der unter dem Menüpunkt "Index-Guide" veröffentlicht wird, zu finden.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Zertifikate erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.

Historische Entwicklung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] Kursindex

SX5E	Jahreshoch	Jahrestief	Jahresabschluss
2000	5464,43 (06.03.)	4500,69 (06.01.)	4772,39
2001	4787,45 (17.01.)	2877,68 (21.09.)	3806,13
2002	3833,09 (03.01.)	2150,27 (09.10.)	2386,41
2003	2760,66 (31.12.)	1849,64 (12.03.)	2760,66
2004	2959,71 (08.03.)	2580,04 (13.08.)	2951,24
2005	3616,33 (29.12.)	2924,01 (12.01.)	3578,93
2006	3890,94 (09.05.)	3408,02 (13.06.)	

Quelle: Bloomberg (Stand: 19. Juni 2006)

2) DAX® Performance-Index

Der DAX® misst die Performance der 30 hinsichtlich Orderbuchumsatz und Marktkapitalisierung größten deutschen Unternehmen des Prime Standard. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra. Seine Berechnung beginnt um 9.00 Uhr und endet mit den Kursen aus der Xetra-Schlussauktion, die um 17.30 Uhr startet.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung und über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter DAX® - "Gewichtungen und Kennzahlen" sowie in dem "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.exchange.de zur Verfügung gestellt wird (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes abrufbare Version 5.11, Mai 2006). Die Angaben zu "Gewichtungen und Kennzahlen" sowie der Leitfaden können in der jeweils aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite aufgesucht werden. Die Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe übernehmen für den Inhalt keinerlei Gewähr.

Historische Entwicklung des DAX® Performance-Index

	Jahreshoch	Jahrestief	Jahresabschluss
2000	8064,97 (07.03.)	6200,71 (21.12.)	6433,61
2001	6795,14 (31.01.)	3787,23 (21.09.)	5160,10
2002	5462,55 (19.03.)	2597,88 (09.10.)	2892,63
2003	3965,16 (30.12.)	2202,96 (12.03.)	3965,16
2004	4261,79 (28.12.)	3646,99 (13.08.)	4256,08
2005	5458,58 (29.12.)	4178,10 (28.04.)	5408,26
2006	6140,72 (09.05)	5292,14 (13.06.)	

Quelle: Bloomberg (Stand: 19. Juni 2006)

3) Der Standard & Poor's 500®-Index (S&P 500®)

Der S&P 500® wird von der Standard & Poor's Corporation veröffentlicht und soll Preisbewegungen von Stammaktien von 500 Gesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika wiederspiegeln.

Die Berechnung des Wertes des S&P 500® beruht dabei auf dem relativen gesamten Marktwert (wie im folgenden definiert) der herangezogenen Aktien von 500 Gesellschaften im Vergleich zur Summe der durchschnittlichen Marktwerte der herangezogenen Aktien von 500 entsprechenden Gesellschaften während des Basiszeitraums von 1941 - 1943. Die 500 Gesellschaften sind weder die 500 größten Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange notiert werden, noch werden alle 500 Gesellschaften an dieser Börse notiert.

Die Standard & Poor's Corporation wählt die Gesellschaften, aus denen der S&P 500® zusammengesetzt ist, mit dem Ziel aus, eine Verteilung zu erreichen, die Standard & Poor's Corporation als ein Modell für die Zusammensetzung des gesamten Marktes ansieht.

Die von der Standard & Poor's Corporation verwendeten maßgeblichen Kriterien umfassen dabei unter anderem die Rentabilität der jeweiligen Gesellschaft, der Free float der jeweiligen Gesellschaft, das Ausmaß, in dem eine Gesellschaft die Branche repräsentiert, der sie zugeordnet wird, den Umfang, in dem der Kurs der jeweiligen Aktie in der Regel auf Veränderungen in der jeweiligen Branche reagiert sowie den Marktwert und die Handelsaktivitäten in den jeweiligen Aktien einer solchen Gesellschaft.

Um die genannten Kriterien zu erfüllen kann die Standard & Poor's Corporation (durch das S&P® Index Committee) von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen Gesellschaften in den S&P 500® aufnehmen oder Gesellschaften von der Liste der im S&P 500® enthaltenen Gesellschaften streichen. "Marktwert einer Aktie" im Sinne dieser Beschreibung ist das Produkt aus dem Marktkurs der herangezogenen Aktie dieser Gesellschaft und der Anzahl aller zu diesem Zeitpunkt von Investoren erwerbbaaren Aktien (Float adjustment) der jeweiligen Gesellschaft.

Die Branchenverteilung am 8. Juni 2006 (Quelle: Standard&Poor's)

Branche	Anzahl der Gesellschaften	Marktkapitalisierung*
S&P 500	500	11.323.347
Energy	29	1.095.013
Materials	30	334.915
Industrials	53	1.327.913
Consumer Discretionary	87	1.166.585
Consumer Staples	39	1.088.474
Health Care	56	1.414.724
Financials	87	2.428.682
Information Technology	79	1.700.224
Telecommunications Services	9	379.922
Utilities	31	386.895

*in Mio USD

Die Standard & Poor's Corporation paßt die oben genannte Berechnungsmethode an, um Veränderungen des Marktwertes von einzelnen im S&P 500® enthaltenen Aktien entgegenzuwirken, soweit diese nach Auffassung von der Standard & Poor's Corporation willkürlich sind oder nicht auf tatsächlichen Marktschwankungen beruhen (Berechnungsmethode und -richtlinien können auf der Webseite von Standard & Poor's www.standardandpoors.com eingesehen werden).

Solche Veränderungen können sich aus der Zahlung von Dividenden, Aktienrückkäufen, Aktienemissionen Aktiensplits, Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien an Aktionäre, der Ausgabe von Belegschaftsaktien, bestimmten Fusionen und Übernahmen, der Gewährung von Bezugsrechten auf andere Wertpapiere der Gesellschaft an die Aktionäre, der Ersetzung einer in den S&P 500® einbezogenen Aktie durch eine andere oder aus anderen Gründen ergeben.

Historische Entwicklung des Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®)

Quelle: Bloomberg

Datum	Jahreshoch	Jahrestief	Jahresschluss
31/12/1990	330.22	294.51	369.78
31/12/1991	417.09	309.35	418.32
31/12/1992	435.71	392.35	442.65
31/12/1993	466.45	426.88	471.29
31/12/1994	459.27	435.86	482.85
31/12/1995	615.93	457.2	622.88
31/12/1996	740.74	597.29	762.12
31/12/1997	970.43	729.55	986.25
31/12/1998	1229.23	912.83	1244.93
31/12/1999	1469.25	1206.59	1473.10
31/12/2000	1320.28	1254.07	1552.87
31/12/2001	1148.08	944.75	1383.37
31/12/2002	879.82	768.63	1176.97
31/12/2003	1111.92	788.9	1112.56
31/12/2004	1213,55	1063,23	1211,92
31/12/2005	1272,74	1137,50	1248,29
09/06/2006	1223,69 (13.6.)	1325,76 (5.5.)	

Quelle: Bloomberg (Stand: 19. Juni 2006)

Informationen über den **Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®)** können im Internet unter www.standardandpoors.com oder eine diese Seite ersetzende Internetseite abgerufen werden.

Obwohl die jeweiligen Lizenzgeber gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung des jeweiligen Referenzindex anwenden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Lizenzgeber die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abwandeln oder verändern, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

Lizenzvermerk

1) Dow Jones EURO STOXX 50[®] Kursindex

Dow Jones EURO STOXX 50[®] ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, und eine Dienstleistungsmarke von Dow Jones & Company Inc. STOXX Limited und Dow Jones & Company Inc. sind Lizenzgeber unter den Zertifikaten. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen den Lizenzgebern und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Zertifikate werden von den Lizenzgebern nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Lizenzgeber machen keinerlei Zusagen oder übernehmen irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Zertifikaten im besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen den Lizenzgebern und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für Dow Jones EURO STOXX 50[®] und bestimmter Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Lizenzgeber. Der genannte Index wird von den Lizenzgebern festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Zertifikate. Die Lizenzgeber sind nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Zertifikate noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Zertifikate durch Bargeld einzulösen sind. Die Lizenzgeber treffen keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Zertifikaten.

2) DAX[®] Performance-Index

Der DAX[®] ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Zertifikate werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Zertifikaten im besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den DAX[®] und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Zertifikate. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Zertifikate noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Zertifikate durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Zertifikaten.

3) Der Standard & Poor's 500[®] Index (S&P 500[®])

Standard & Poor's 500[®] ist eine Dienstleistungsmarke der Standard & Poor's Corporation, einer Tochter der McGraw-Hill Companies, Inc.

Standard & Poor's Corporation und McGraw-Hill Companies, Inc. ist Lizenzgeber unter den Zertifikaten. Die Nutzung des vorgenannten Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Zertifikate werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Zertifikaten im besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für Standard & Poor's 500® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Zertifikate. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Zertifikate noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Zertifikate durch Bargeld einzulösen sind. Den Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Zertifikaten.

DIE LIZENZGEBER GARANTIEREN NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES JEWEILIGEN INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNEHMEN IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE LIZENZGEBER MACHEN KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNEHMEN IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER ZERTIFIKATE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNEHMEN DIE LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGEND WELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEN LIZENZGEBERN UND DEM LIZENZNEHMER.

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Zertifikate wurden und werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom: *siehe nachstehende Tabellen* bis: zum Tag der Bekanntmachung der ordentlichen oder der ausserordentlichen Kündigung der jeweiligen Zertifikate durch die Emittentin interessierten Anlegern angeboten, die die Zertifikate über Banken und Sparkassen erwerben können. Der historische indikative Anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat ist jeweils nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Nach Ausgabe wurden und werden die Verkaufspreise fortlaufend festgesetzt. Außer diesen Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Zertifikate keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Zertifikate über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Das Datum des Beginns des Angebotes der einzelnen Emissionen war auch jeweils das Datum der Handelsaufnahme im Freiverkehr an der Stuttgarter Börse und an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Emission 1 ISIN	Anfänglicher historischer Ausgabepreis (indikativ) in Euro	Angebotsbeginn:
DE0007928673	35,98	21. September 2001

Emission 2 ISIN	Anfänglicher historischer Ausgabepreis (indikativ) in Euro	Angebotsbeginn:
DE0005964167	37,75	4. Dezember 2001

Emission 3 ISIN	Anfänglicher historischer Ausgabepreis (indikativ) in Euro	Angebotsbeginn:
DE0005964175	12,73	4. Dezember 2001

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Zertifikate wurden zunächst von der BNP Paribas Niederlassung Frankfurt am Main aufgrund einer Vereinbarung vom 31. Mai 2000 übernommen und angeboten. Am 23. April 2003 fand ein Anbieterwechsel statt. Die Zertifikate wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und wurden und werden von ihr angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für das Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die aktuelle Emissionsübernahme durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C erfolgte aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden und in deren Zusammenhang die BNP Paribas Niederlassung Frankfurt am Main auch ihre die Übernahme der Emissionen 1 bis 3 betreffenden Rechtspositionen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C übertrug.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw

- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Zertifikate Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Zertifikate sind den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Handel im Freiverkehr der Stuttgarter Wertpapierbörse einbezogen.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Zertifikatsbedingungen veröffentlichen muss. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Zertifikatsbedingungen. Ausgenommen ist ferner ggf. die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite 8 und Seite 10 dieses Prospekts).

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

1. Zertifikatsbedingungen zu Emission 1

**(begeben mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 27. August 2001
mit Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001
gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz)**

über

**Endlos DAX[®] 30-Indexzertifikate bezogen auf
den DAX[®] 30 Performance-Index
(WKN 792867)
(ISIN DE0007928673)**

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Definitionen,

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von je einem Endlos DAX[®]30-Indexzertifikat (die "Zertifikate") bezogen auf den in Absatz (2) bezeichneten Index („der Index“) das Recht (das "Zertifikatsrecht"), von der Emittentin nach Massgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäss den in § 5 enthaltenen Bedingungen und nur zum Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder 3. Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Dezember, 2001.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet
- „Einlösungsbetrag“: vorbehaltlich § 6 ein Eurobetrag des in Euro ausgedrückten Referenzkurses des Index am jeweiligen Einlösungstermin, dabei entspricht ein Indexpunkt 0,01 Euro.
 - „Index“ (Basiswert) der von der Deutsche Börse AG (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte DAX[®] 30 Performance-Index, der auf Kursen von 30 im elektronischen Handelssystem Xetra der Deutsche Börse AG gehandelten Aktien beruht
 - „Bankgeschäftstag“: vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an den jeweiligen Börsen Kurse in den Basiswerten üblicherweise gestellt werden. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäss § 5 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "CBF") Zahlungen abwickelt. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- „Referenzkurs“ ist der von der Eurex Deutschland am Einlösungstermin festgestellte und veröffentlichte Schlußabrechnungspreis des DAX®30 Index, der auf der Grundlage der Mittagsauktionskurse der Aktien der 30 im Index vertretenen Gesellschaften berechnet wird.

Index	WKN	Währung der Notie- rung	Börse	Referenz- kurs
DAX®30 Performance- Index	846900	Euro	Xetra	Schlußabrechnungs- preis

- wobei Xetra für das elektronische Handelssystem Xetra der Deutsche Börse AG steht.
- "Terminbörse": Eurex Deutschland

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (der „CBF“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 0,001 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen

unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Anpassungen

- (1) Für die Berechnung des Basiswertes und des Einlösungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Index massgeblich, wie er von dem Sponsor erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn in der Zukunft Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, in der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Massnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Wird an einem der Einlösungstermin der Index nicht von der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person oder Partei, die die Zertifikatsstelle (§ 8) für geeignet hält ("Drittpartei"), berechnet und übermittelt, so ist der Einlösungsbetrag in bezug auf den von der Drittpartei mitgeteilten Indexwert zu berechnen.
- (3) Falls der Index aufgehoben oder seine Berechnung, Zusammensetzung oder die Gewichtung der darin enthaltenen Einzelwerte ohne Vornahme entsprechender Anpassungen durch die Indexfestlegungsstelle oder Drittpartei so verändert wird, dass das Konzept des Index nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bei Begebung der Zertifikate massgeblichen Indexkonzept, kann die Emittentin unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen den Index derart anpassen, wie es den Umständen nach zweckmässig und angemessen ist. Der angepasste Index und der Stichtag für die Anpassung werden unverzüglich gemäss § 9 veröffentlicht.
- (4) Falls zu irgendeiner Zeit die Indexfestlegungsstelle oder die Drittpartei den Index nicht mehr berechnet oder veröffentlicht, gleich ob vorübergehend oder endgültig, und keinen vergleichbaren neuen Index einführt, wird die Emittentin unter Anwendung der Berechnungsformel und der Methode, die an dem Tag, an dem der Index zuletzt

berechnet wurde (ggf. in der gemäss Absatz (3) geänderten Form), gültig war, weiterhin berechnen oder berechnen lassen und den Einlösungsbetrag ermitteln. Eine derartige Fortführung der Berechnung des Index durch die Emittentin und der Tag des Inkrafttretens sowie eine etwaige Anpassung des Basiskurses ist unverzüglich gemäss § 9 zu veröffentlichen. Die Emittentin ist jedoch auch berechtigt, die Zertifikate gemäss § 6 vorzeitig zu kündigen.

§ 5

Einlösung zu einem Einlösungstermin

(1) Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin (§ 1, Absatz 1) zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- (1) bei der Zahlstelle (§ 8) eine schriftliche Erklärung mit Angabe aller notwendigen Angaben einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
- (2) die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259)

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
 - (b) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, für die das Zertifikatsrecht eingelöst wird, und
 - (c) die Angabe eines in der Währung, in welcher der Einlösungsbetrag zahlbar ist, geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Einlösungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäss vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (3) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Ein Einlösungserklärung ist nichtig wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig.
- (4) Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Einlösungstermin zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.
- (5) Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, ausserordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum dritten Freitag im Dezember jedes zehnten Jahres, erstmals zum dritten Freitag im Dezember, 2011 (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 365 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäss § 9 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Sollte der Index nicht mehr vom jeweiligen Sponsor oder einer Drittpartei berechnet oder veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate ausserordentlich durch Bekanntmachung gemäss § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikates unmittelbar vor der Einstellung der Notierung des Index festgelegt wird.

- (4) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung gem. § 6 Abs. 1 und 2 innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstermin und im Falle der ausserordentlichen Kündigung gem. § 6 Abs. 3 nach drei Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäss § 9 über die Zahlstelle an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber veranlassen.
- (5) Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäss den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Massgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Einlösungstermin eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Einlösungstermin im Hinblick auf den betreffenden Index auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Wenn der Einlösungstermin im Hinblick auf den betreffenden Index aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Einlösungstermin im Hinblick auf den betreffenden Index, wobei die Emittentin den für den Einlösungsbetrag massgeblichen Indexstand des betreffenden Index nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Einlösungstermin herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. Die Emittentin wird sich bemühen, dem Beteiligten unverzüglich gemäss § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, die von einer der jeweiligen Börsen jeweils zugelassen sind, oder aus sonstigen Gründen)
 - (a) an der Börse allgemein; oder
 - (b) in einer wesentlichen Anzahl der Wertpapiere, die in den Index an der Börse einbezogen sind oder

(c) in Options- oder Terminkontrakten in bezug auf den Index an der Terminbörse;

sofern diese Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des jeweiligen Indexes eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen der Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Zertifikats- und Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle") und die BNP PARIBAS, Niederlassung Frankfurt am Main ist die Zertifikatsstelle (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle und/oder die Zahlstelle durch eine andere Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in Frankfurt am Main unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle oder Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle handeln ausschliesslich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch ausserbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräussert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,

- (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäss Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen (§ 315 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Emittentin diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist für die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschliesslich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

2. Zertifikatsbedingungen zu Emission 2

**(begeben mit dem Nachtrag Nr. 3 vom 3. Dezember 2001
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 27. August 2001
mit Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001 sowie
dem Nachtrag vom 6. November 2001
gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz)**

über

**Endlos Dow Jones EURO STOXX 50SM-Indexzertifikate bezogen auf
den Dow Jones EURO STOXX 50SM-Preisindex
(WKN 596416)
(ISIN DE0005964167)**

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Definitionen

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von je einem Endlos Dow Jones EURO STOXX[®]-Indexzertifikat (die "Zertifikate") bezogen auf den in Absatz (2) bezeichneten Index („der Index“) das Recht (das "Zertifikatsrecht"), von der Emittentin nach Massgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäss den in § 5 enthaltenen Bedingungen und nur zum Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder 3. Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Dezember 2001.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet
- „Einlösungsbetrag“: vorbehaltlich § 6 ein Eurobetrag des in Euro ausgedrückten Referenzkurs des Index am jeweiligen Einlösungstermin, dabei entspricht ein Indexpunkt 0,01 Euro.
 - „Index“ (Basiswert) der von der STOXX LIMITED, Zürich („Sponsor/Festlegungsstelle“) festgestellte und veröffentlichte Dow Jones EURO STOXX 50SM Preis-Index (WKN 965814), der auf Kursen von Aktien von 50 Gesellschaften beruht, die an verschiedenen Börsen gehandelt werden.
 - „Bankgeschäftstag“: vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an den jeweiligen Börsen Kurse in den Basiswerten üblicherweise gestellt werden. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäss § 5 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "CBF") Zahlungen abwickelt. "TARGET-System"

bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- „Referenzkurs“ ist der von der Eurex Deutschland am Einlösungstermin festgestellte und veröffentlichte Settlement-Preis des Dow Jones EURO STOXX 50SM Preisindex, der auf der Grundlage der Mittagskurse der Aktien der 50 im Index vertretenen Gesellschaften berechnet wird.

Index	WKN	Währung der Notie- rung	Börse	Referenz- kurs
Dow Jones EURO STOXX 50 SM Preisindex	965814	Euro	vorbehaltlich §4, die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind, und von der Festlegungsstelle zur Berechnung des Index heranbezogen werden.	der von der Eurex Deutschland am jeweiligen Einlösungstermin berechneten Settlementpreis

- "Terminbörse": Eurex Deutschland

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (der „CBF“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 0,001 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Anpassungen

- (1) Für die Berechnung des Basiswertes und des Einlösungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Index massgeblich, wie er von dem Sponsor (Festlegungsstelle) erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn in der Zukunft Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, in der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Massnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Wird an einem der Einlösungstermin der Index nicht von der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person oder Partei, die die Zertifikatsstelle (§ 8) für geeignet hält ("Drittpartei"), berechnet und übermittelt, so ist der Einlösungsbetrag in bezug auf den von der Drittpartei mitgeteilten Indexwert zu berechnen.
- (3) Falls der Index aufgehoben oder seine Berechnung, Zusammensetzung oder die Gewichtung der darin enthaltenen Einzelwerte ohne Vornahme entsprechender Anpassungen durch die Indexfestlegungsstelle oder Drittpartei so verändert wird, dass das Konzept des Index nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bei Begebung der Zertifikate massgeblichen Indexkonzept, kann die Emittentin unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen den Index derart anpassen,

wie es den Umständen nach zweckmässig und angemessen ist. Der angepasste Index und der Stichtag für die Anpassung werden unverzüglich gemäss § 9 veröffentlicht.

- (4) Falls zu irgendeiner Zeit die Indexfestlegungsstelle oder die Drittpartei den Index nicht mehr berechnet oder veröffentlicht, gleich ob vorübergehend oder endgültig, und keinen vergleichbaren neuen Index einführt, wird die Emittentin unter Anwendung der Berechnungsformel und der Methode, die an dem Tag, an dem der Index zuletzt berechnet wurde (ggf. in der gemäss Absatz (3) geänderten Form), gültig war, weiterhin berechnen oder berechnen lassen und den Einlösungsbetrag ermitteln. Eine derartige Fortführung der Berechnung des Index durch die Emittentin und der Tag des Inkrafttretens sowie eine etwaige Anpassung des Basiskurses ist unverzüglich gemäss § 9 zu veröffentlichen. Die Emittentin ist jedoch auch berechtigt, die Zertifikate gemäss § 6 vorzeitig zu kündigen.

§ 5

Einlösung zu einem Einlösungstermin

- (1) Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin (§ 1, Absatz 1) zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- (1) bei der Zahlstelle (§ 8) eine schriftliche Erklärung mit Angabe aller notwendigen Angaben einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
- (2) die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259)

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- (b) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, für die das Zertifikatsrecht eingelöst wird, und
- (c) die Angabe eines in der Währung, in welcher der Einlösungsbetrag zahlbar ist, geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

- (2) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Einlösungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäss vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (3) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Ein Einlösungserklärung ist nichtig wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig.
- (4) Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Einlösungstermin zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.
- (5) Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, ausserordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum dritten Freitag im Dezember jedes zehnten Jahres, erstmals zum dritten Freitag im Dezember, 2011 (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 365 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäss § 9 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Sollte der Index nicht mehr vom jeweiligen Sponsor (Festlegungsstelle) oder einer Drittpartei berechnet oder veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate ausserordentlich durch Bekanntmachung gemäss § 9

unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikates unmittelbar vor der Einstellung der Notierung des Index festgelegt wird.

- (4) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung gem. § 6 Abs. 1 und 2 innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstermin und im Falle der ausserordentlichen Kündigung gem. § 6 Abs. 3 nach drei Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäss § 9 über die Zahlstelle an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber veranlassen.
- (5) Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäss den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Massgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Einlösungstermin eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Einlösungstermin im Hinblick auf den betreffenden Index auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Wenn der Einlösungstermin im Hinblick auf den betreffenden Index aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Einlösungstermin im Hinblick auf den betreffenden Index, wobei die Emittentin den für den Einlösungsbetrag massgeblichen Indexstand des betreffenden Index nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Einlösungstermin herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. Die Emittentin wird sich bemühen, dem Beteiligten unverzüglich gemäss § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, die von einer der jeweiligen Börsen jeweils zugelassen sind, oder aus sonstigen Gründen)
- (a) an der Börse allgemein; oder
 - (b) in einer wesentlichen Anzahl der Wertpapiere, die in den Index an der Börse einbezogen sind oder
 - (c) in Options- oder Terminkontrakten in bezug auf den Index an der Terminbörse;

sofern diese Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des jeweiligen Indexes eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen der Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Zertifikats- und Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle") und die BNP PARIBAS, Niederlassung Frankfurt am Main ist die Zertifikatsstelle (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle und/oder die Zahlstelle durch eine andere Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in Frankfurt am Main unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle oder Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle handeln ausschliesslich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch ausserbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräussert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich

aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäss Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen (§ 315 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Emittentin diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist für die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschliesslich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

3. Zertifikatsbedingungen zu Emission 3

**(begeben mit dem Nachtrag Nr. 4 vom 3. Dezember 2001
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 27. August 2001
mit Nachtrag Nr. 1 vom 20. September 2001 sowie
dem Nachtrag vom 6. November 2001
gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz)**

über

**Endlos S&P 500[®]-Indexzertifikate bezogen auf
den Standard & Poor's 500[®]- Kursindex
(WKN 596417)
(ISIN DE0005964175)**

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Definitionen, Währungsumrechnung

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von je einem Endlos S&P 500[®] -Indexzertifikat (die "Zertifikate") bezogen auf den in Absatz (2) bezeichneten Index („der Index“) das Recht (das "Zertifikatsrecht"), von der Emittentin nach Massgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäss den in § 5 enthaltenen Bedingungen und nur zum Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder 3. Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Dezember 2001.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet
- „Einlösungsbetrag“: vorbehaltlich § 6 ein Eurobetrag des in USD ausgedrückten Referenzkurs des Index am jeweiligen Einlösungstermin, dabei entspricht ein Indexpunkt 0,01 US-Dollar (USD). Der Einlösungsbetrag in der Fremdwährung wird gemäß den Zertifikatsbedingungen in Euro umgerechnet und auf zwei Stellen gerundet (ab 0,005 Euro wird aufgerundet).
 - „Index“ (Basiswert) der von der Standard & Poor's Corporation (der „Sponsor“/ die „Festlegungsstelle“) festgestellte und veröffentlichte S&P 500[®] Kurs-Index, der auf Kursen von Aktien von 500 Gesellschaften beruht, die an verschiedenen Börsen gehandelt werden.
 - „Bankgeschäftstag“: vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an den jeweiligen Börsen Kurse in den Basiswerten üblicherweise gestellt werden. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäss § 5 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "CBF") Zahlungen abwickelt. "TARGET-System"

bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- „Referenzkurs“ ist der von der Chicago Mercantile Exchange (CME) am Einlösungstermin festgestellte und veröffentlichte Settlement-Preis des S&P 500[®], der auf der Grundlage der Eröffnungskurse der Aktien der 500 im Index vertretenen Gesellschaften berechnet wird.

Index	Währung der Notierung	Börse	Referenzkurs
Standard & Poor's 500 [®] (S&P 500 [®]) Kurs-Index	USD	Vorbehaltlich §4, die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind, und von der Festlegungsstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.	der von der CME am Einlösungstermin festgestellte und veröffentlichte Settlement-Preis des S&P 500 [®]

- wobei USD für US-Dollar, CME für Chicago Mercantile Exchange steht.

- "Terminbörse": Chicago Mercantile Exchange (CME)
- "Umrechnungskurs": der EUR/USD Referenz-Kurs, der an demjeweiligen Einlösungstermin auf der Reuters-Seite ECB37 oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als massgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (der „CBF“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 0,001 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Anpassungen

- (1) Für die Berechnung des Basiswertes und des Einlösungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Index massgeblich, wie er von dem Sponsor (Festlegungsstelle) erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn in der Zukunft Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, in der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Massnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- (2) Wird an einem der Einlösungstermin der Index nicht von der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person oder Partei, die die Zertifikatsstelle (§ 8) für geeignet hält ("Drittpartei"), berechnet und übermittelt, so ist der Einlösungsbetrag in bezug auf den von der Drittpartei mitgeteilten Indexwert zu berechnen.
- (3) Falls der Index aufgehoben oder seine Berechnung, Zusammensetzung oder die Gewichtung der darin enthaltenen Einzelwerte ohne Vornahme entsprechender Anpassungen durch die Indexfestlegungsstelle oder Drittpartei so verändert wird, dass das Konzept des Index nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bei Begebung der Zertifikate massgeblichen Indexkonzept, kann die Emittentin unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen den Index derart anpassen, wie es den Umständen nach zweckmässig und angemessen ist. Der angepasste Index und der Stichtag für die Anpassung werden unverzüglich gemäss § 9 veröffentlicht.
- (4) Falls zu irgendeiner Zeit die Indexfestlegungsstelle oder die Drittpartei den Index nicht mehr berechnet oder veröffentlicht, gleich ob vorübergehend oder endgültig, und keinen vergleichbaren neuen Index einführt, wird die Emittentin unter Anwendung der Berechnungsformel und der Methode, die an dem Tag, an dem der Index zuletzt berechnet wurde (ggf. in der gemäss Absatz (3) geänderten Form), gültig war, weiterhin berechnen oder berechnen lassen und den Einlösungsbetrag ermitteln. Eine derartige Fortführung der Berechnung des Index durch die Emittentin und der Tag des Inkrafttretens sowie eine etwaige Anpassung des Basiskurses ist unverzüglich gemäss § 9 zu veröffentlichen. Die Emittentin ist jedoch auch berechtigt, die Zertifikate gemäss § 6 vorzeitig zu kündigen.

§ 5

Einlösung zu einem Einlösungstermin

- (1) Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin (§ 1, Absatz 1) zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - (1) bei der Zahlstelle (§ 8) eine schriftliche Erklärung mit Angabe aller notwendigen Angaben einreichen (die „Einlösungserklärung“); und

- (2) die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259)

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
 - (b) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, für die das Zertifikatsrecht eingelöst wird, und
 - (c) die Angabe eines in der Währung, in welcher der Einlösungsbetrag zahlbar ist, geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Einlösungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäss vorstehendem Satz zu zahlen sind.
 - (3) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Ein Einlösungserklärung ist nichtig wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig.
 - (4) Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Einlösungstermin zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.
 - (5) Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, ausserordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum dritten Freitag im Dezember jedes zehnten Jahres, erstmals zum dritten Freitag im Dezember, 2011 (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 365 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäss § 9 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Sollte der Index nicht mehr vom jeweiligen Sponsor (Festlegungsstelle) oder einer Drittpartei berechnet oder veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate ausserordentlich durch Bekanntmachung gemäss § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikates unmittelbar vor der Einstellung der Notierung des Index festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung gem. § 6 Abs. 1 und 2 innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstermin und im Falle der ausserordentlichen Kündigung gem. § 6 Abs. 3 nach drei Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäss § 9 über die Zahlstelle an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber veranlassen.
- (5) Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäss den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Massgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Einlösungstermin eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Einlösungstermin im Hinblick auf den betreffenden Index auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Wenn der Einlösungstermin im Hinblick auf den betreffenden Index aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Einlösungstermin im Hinblick auf den betreffenden Index, wobei die Emittentin den für den Einlösungsbetrag massgeblichen Indexstand des betreffenden Index nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Einlösungstermin herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. Die Emittentin wird sich bemühen, dem Beteiligten unverzüglich gemäss § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, die von einer der jeweiligen Börsen jeweils zugelassen sind, oder aus sonstigen Gründen)
 - (a) an der Börse allgemein; oder
 - (b) in einer wesentlichen Anzahl der Wertpapiere, die in den Index an der Börse einbezogen sind oder
 - (c) in Options- oder Terminkontrakten in bezug auf den Index an der Terminbörse;

sofern diese Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des jeweiligen Indexes eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen der Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Zertifikats- und Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle") und die BNP PARIBAS, Niederlassung Frankfurt am Main ist die Zertifikatsstelle (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle und/oder die Zahlstelle durch eine andere Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in Frankfurt am Main unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle oder Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle handeln ausschliesslich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch ausserbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräussert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäss Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen (§ 315 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist für die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschliesslich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen

bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäss § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründungsdaten und Entwicklung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft (die “**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, die weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen ist. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft

Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

3. Konzernzugehörigkeit

Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A. (“BNP PARIBAS”), eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS ist eine der führenden Universalbanken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.

4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BNP PARIBAS und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS der Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS berechtigt, jederzeit die Bücher

und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und ist vollständig eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

6. Haupttätigkeitsbereiche /Wichtigste Märkte

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung.

Die Gesellschaft betreibt hier im Wesentlichen die Emission von Zertifikaten und Optionsscheinen bezogen auf in- und ausländische Indizes und Aktien. Darüber hinaus ist vorgesehen wieder vermehrt Schuldverschreibungen sowohl als Einzelemissionen als auch unter einem Programm zu begeben. Die emittierten Wertpapiere werden zurzeit ausnahmslos an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich verkauft. Zur Deckung werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionsrechte erworben. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bietet die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH emittierten Wertpapiere zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt und zu einem geringen Teil auf dem österreichischen Markt an. Es ist vorgesehen, künftig auch in anderen europäischen Märkten tätig zu werden.

7. Geschäftsführung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main sind seit dem 23. Januar 2004 die Herren Hans Eich, St. Ingbert und Dr. Friedrich Trockels, Rheda-Wiedenbrück, beide geschäftsansässig Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Februar 2004. Die Eintragung im Handelsregister bezüglich des Ausscheidens des bis dahin tätigen alleinigen Geschäftsführers, Herrn Eric Jacques Martin, erfolgte mit gleichem Datum.

Die Geschäftsführer sowie die Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main.

Ein Prüfungsausschuss für die Gesellschaft wurde nicht gebildet, da dies aufgrund der Gesellschaftsform nicht erforderlich ist.

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft (Aktiengesellschaft) handelt, findet der Deutsche Corporate Governance Kodex auf sie keine Anwendung.

Von Seiten der Geschäftsführer der Gesellschaft bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Abschlussprüfer der Gesellschaft

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstrasse 6, 60322 Frankfurt am Main, ("**Ernst & Young**") war Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für die jeweils zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 beendeten Geschäftsjahre und Prüfer für die Kapitalflussrechnung des Geschäftsjahres 2004. Die Jahresabschlüsse sind jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Ernst & Young versehen.

Ernst & Young ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgenden Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die aus den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 entnommen wurden.

Finanzinformation	31. Dezember 2004 EUR	31. Dezember 2005 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.076.081.786,36	6.902.374.235,28
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.023.584.521,05	6.879.292.713,45
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	52.337.435,89	22.850.000,00
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	377.841,37	691.992,88
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	377.841,37	691.992,88

10. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (inklusive derzeit anhängiger oder der Emittentin bekannter drohender derartiger Verfahren), die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin im Zeitraum der letzten 12 Monate bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben oder einen solchen Effekt haben könnten, bestehen nicht.

11. Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem Ende des Geschäftsjahres 2005, als dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, über das ein geprüfter Abschluss vorliegt, eingetreten.

12. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem 31. Dezember 2005, Datum des Geschäftsjahres 2005, als letztem geprüften und veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin - insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage gegeben hat.

13. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, der Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahre 2004, die von Ernst & Young auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden, während der üblichen Geschäftszeiten bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main eingesehen werden. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte bzw. künftig auch geprüfte Halbjahresabschlüsse der Emittentin werden, sofern sie, jeweils im Sinne des § 16 Abs. 1 WpPG, (i) wichtige neue Umstände enthalten oder (ii) die im Prospekt enthaltenen Angaben wesentlich unrichtig erscheinen lassen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, gemäß § 16 Abs. 1 WpPG veröffentlicht. Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

Desweiteren sind alle in diesem Prospekt genannten Bekanntmachungen unter <http://derivate.bnpparibas.de> und jeweils der betreffende Serie von Zertifikaten zugeordnet, abrufbar.

B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

1. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004

	2004	2003
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	187.456,22	61.751,09
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.083,31	0,00
Erhaltene Zinsen	0,00	1.003.315,63
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(319.943,56)	(28.694,53)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(22.350,04)	(17.062,24)
Gezahlte Zinsen	0,00	(516.947,40)
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	(416.742,32)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>(146.754,07)</u>	<u>85.620,23</u>
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	(31.485,88)	(27.805,11)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>(31.485,88)</u>	<u>(27.805,11)</u>
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 – 2)	(178.239,95)	57.815,12
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	58.975,12	1.160,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	58.975,12
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(119.264,83)	-
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2004 und 2003 bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte sowie im Rahmen des Kreditgeschäftes getätigt. Um eine kontinuierliche Darstellung zu gewährleisten, wurden die im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 zahlungswirksamen Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen. Diese Vorgehensweise ermöglicht einen Vergleich zum Zeitraum vom 26. April 2003 bis zum 31. Dezember 2004, in dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Netting-Vereinbarung keine Zahlungsflüsse mehr erfolgten.
- Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotall einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

Prüfungsvermerk zur Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004



BESCHEINIGUNG

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2004 ergänzt den auf Grundlage der deutschen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellten Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2004.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand des Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung auf Grundlage des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung in Übereinstimmung mit den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleitet.

Ohne dieses Urteil einschränken zu wollen, weisen wir darauf hin, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 entgegen den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen zahlungswirksame Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen wurden. Die vorgenommene Saldierung hat keinen Effekt auf den Ausweis des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit sowie auf den Ausweis des Finanzmittelfonds am Ende der Periode.



Wir haben unsere Prüfung im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt. Nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist - auch gegenüber Dritten - unsere Haftung in entsprechender Anwendung des § 323 HGB für Vermögensschäden aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung auf einen Gesamthöchstbetrag von vier Millionen Euro beschränkt und besteht unsere Ersatzpflicht ausschließlich gegenüber der Gesellschaft. Eine Erweiterung des Schutzbereichs zugunsten Dritter wurde nicht vereinbart, § 334 BGB wurde nicht abbedungen. Für die Durchführung unseres Auftrags wurde die Geltung der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01. Januar 2002, auch im Verhältnis zu Dritten, vereinbart. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der hier dargestellten Informationen bestätigt jeder Empfänger, diese Haftungsregelung zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt am Main, 26. August 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Claus-Peter Wagner
Wirtschaftsprüfer


Maria Trierweiler
Wirtschaftsprüferin

2. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2004**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2004

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

Anhang für 2004

Lagebericht für 2004

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 14. Juni 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Griess
Wirtschaftsprüfer

Trierweiler
Wirtschaftsprüferin

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2004

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2003 TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände	2.076.081.786,36		5.285.261
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
EUR 835.429.921,05 (Vj. TEUR 3.435.879)			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00		59
davon beim Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 59)			
	2.076.081.786,36		5.285.320
	<u>2.076.081.786,36</u>		<u>5.285.320</u>

PASSIVA			31.12.2003
	EUR	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		15.000,00	15
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	2.023.584.521,05		5.163.310
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.188.154.600,00 (Vj. TEUR 1.752.703)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.264,83		0
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		31
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 31)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	52.337.435,89		121.938
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 52.337.435,89 (Vj. TEUR 96.666)			
		<u>2.076.041.221,77</u>	<u>5.285.320</u>
		<u>2.076.081.786,36</u>	<u>5.285.320</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

	2004 EUR	2003 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	377.841,37	34
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	377.841,37	-49
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	634
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. TEUR 588)	0,00	-588
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	31
6. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	0,00	-31
7. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Anhang 2004

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nicht enthalten.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 2.075.887 sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 195.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 52.302 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. TEUR 35.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamt Betrag- TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	davon gesichert TEUR
Anleihen	2.023.585	1.188.155	767.504	67.926	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119	119	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	52.337	52.337	0	0	0
Summe	2.076.041	1.240.611	767.504	67.926	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den sechs nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassende Darstellung der emittierten Wertpapiere per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
WP-Art : Optionsscheine			
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(börsennotiert)	
Underlying Indices			
3.686.300	30.921.595,00	16.735.424,00	14.186.171,00
6.000.000	11.650.000,00	16.125.000,00	-4.475.000,00
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(nicht börsennotiert)	
Underlying Indices			
38.462	9.730.886,00	2.271.181,10	7.459.704,90
WP-Art : Index/Aktien Zertifikate			
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(börsennotiert)	
Underlying Aktien			
33.620.000	161.790.000,00	143.938.750,00	17.851.250,00
167.820.000	966.030.900,00	1.154.714.300,00	-188.683.400,00
Underlying Indices			
8.830.000	47.660.500,00	46.831.000,00	829.500,00
55.087.150	545.218.724,30	593.505.895,00	-48.287.170,70
Underlying Fonds			
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	1.678.700,00
62.750	184.647.725,75	196.735.750,00	-12.088.024,25
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(nicht börsennotiert)	
Underlying Aktien			
300.000	2.877.000,00	3.045.000,00	-168.000,00
Underlying Indices			
50	4.609.671,00	4.792.500,00	-182.829,00
Underlying Fonds			
291	40.750.000,00	42.242.650,00	-1.492.650,00
Gesamtbestand			
275.515.003,00	2.075.887.002,05	2.289.258.750,10	-213.371.748,05

Sämtliche Emissionen sind durch den Abschluss identisch ausgestatteter OTC-Optionen mit der BNP Paribas Arbitrage SNC, Paris, vollständig abgesichert.

Zusammenfassende Darstellung der Sicherungsgeschäfte per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
OTC Optionen (Kauf)			
Underlying Optionsscheine a/ Indices			
259.762	40.652.481,00	19.006.605,10	-21.645.875,90
60.000	11.650.000,00	16.125.000,00	4.475.000,00
Underlying Zertifikate a/ Aktien			
26.186.000	161.790.000,00	143.938.750,00	-17.851.250,00
88.344.250	968.907.900,00	1.157.759.300,00	188.851.400,00
Underlying Zertifikate a/ Indices			
316.000	47.660.500,00	46.831.000,00	-829.500,00
2.985.250	549.828.395,30	598.298.395,00	48.469.999,70
Underlying Zertifikate a/ Fonds			
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	-1.678.700,00
63.041	225.397.725,75	238.978.400,00	13.580.674,25
<hr/>			
<u>Gesamtbestand</u>			
<u>118.284.303</u>	<u>2.075.887.002,05</u>	<u>2.289.258.750,10</u>	<u>213.371.748,05</u>

III. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Eric Jaques Martin, Bankkaufmann, Frankfurt am Main,	bis zum 23.01.2004
Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück,	ab dem 23.01.2004
Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert,	ab dem 23.01.2004.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2005

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

LAGEBERICHT

FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

1. JANUAR 2004 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2004

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

2. Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Die im Lagebericht 2003 avisierte Übertragung der Emission von in Deutschland gelisteten Zertifikaten auf ein anderes Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe wurde nicht realisiert. Daher hat die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten im Berichtszeitraum wieder zugenommen. Das Bilanzvolumen der emittierten Wertpapiere wurde durch Fälligkeit sowie durch Delistings und Mark-Downs von Altbeständen dennoch erheblich reduziert (von 5,3 Mrd. EUR auf 2,1 Mrd. EUR).

Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben.

3. Ertragslage

Da die Verkaufserlöse und die Prämien für die Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft beträgt somit konzeptionsbedingt 0,00 EUR.

4. Weitere Entwicklung der Gesellschaft

Es ist zu erwarten, daß die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten deutlich zunehmen wird. Eventuell wird die Gesellschaft auch wieder die Emission von in Deutschland gelisteten Warrants aufnehmen. Daneben dürften einige Privatplatzierungen erfolgen. Außerdem wird in Erwägung gezogen, das Emissionsgeschäft der Gesellschaft auf weitere Produkte (z.B. fondsbezogene Zertifikate) auszuweiten. In diesem Zusammenhang wird zur Zeit die Beantragung einer Banklizenz geprüft.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit Diesen perfect-Hedge-

Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets gettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2005

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2005**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

Anhang für 2005

Lagebericht für 2005

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

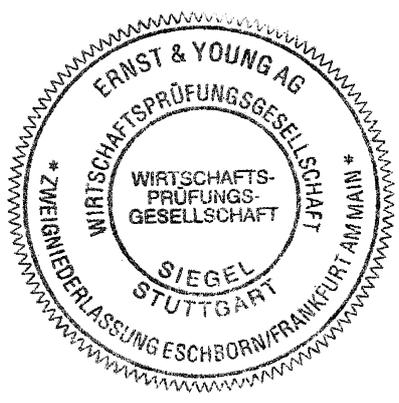
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 2. März 2006

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Grjess
Wirtschaftsprüfer


Trierweiler
Wirtschaftsprüferin



BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2005

AKTIVA	31.12.2004		PASSIVA	31.12.2004	
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
B. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
Sonstige Vermögensgegenstände	6.902.374.235,28	2.076.082	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			Sonstige Rückstellungen	20.000,00	15
EUR 3.604.905.461,25 (Vj. TEUR 835.430)			C. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Anleihen	6.879.292.713,45	2.023.585
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			EUR 3.274.387.252,20 (Vj. TEUR 1.188.155)		
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	185.957,24	119
			davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	22.850.000,00	52.337
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 22.850.000,00 (Vj. TEUR 52.337)		
				<u>6.902.328.670,69</u>	<u>2.076.041</u>
	<u>6.902.374.235,28</u>	<u>2.076.082</u>		<u>6.902.374.235,28</u>	<u>2.076.082</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

	2005	2004
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	691.992,88	378
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	691.992,88	378
	<hr/>	<hr/>
3. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2005

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils 105.215.100,00 CHF umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2005 von 1,5553 in 67.649.392,40 EUR).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 6.902.143, einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 105.215, sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 231.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten ausschließlich emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 22.850.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				davon gesichert TEUR
	Gesamt Betrag TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	
Anleihen	6.879.293	3.274.387	3.141.304	463.602	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	186	186	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	22.850	22.850	0	0	0
Summe	6.902.329	3.297.423	3.141.304	463.602	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den acht nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2005

WP-Art :	Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte		
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Indices			
6.500.000	15.150.000,00	10.870.000,00	4.280.000,00
7.500.000	7.700.000,00	13.890.000,00	-6.190.000,00
14.000.000	22.850.000,00	24.760.000,00	-1.910.000,00
<i>(31.12.2004)</i>			
<i>(9.724.762)</i>	<i>(52.302.481,00)</i>	<i>(35.131.605,10)</i>	<i>(17.170.875,90)</i>

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)		börsennotiert
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte		
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Aktien			
74.553.000	451.215.690,00	405.422.150,00	45.793.540,00
367.677.000	3.782.294.490,00	4.298.007.370,00	-515.712.880,00
2. Indices			
45.424.000	191.379.000,00	133.415.260,00	57.963.740,00
140.924.150	1.872.597.244,30	2.082.919.230,00	-210.321.985,70
3. Fonds			
27.148	27.148.000,00	27.090.446,24	57.553,76
117.662	238.718.475,75	268.806.429,88	-30.087.954,13
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (börsennotiert)			
120.004.148	669.742.690,00	565.927.856,24	103.814.833,76
508.718.812	5.893.610.210,05	6.649.733.029,88	-756.122.819,83
628.722.960	6.563.352.900,05	7.215.660.886,12	-652.307.986,07
<i>(31.12.2004)</i>			
<i>(265.489.900)</i>	<i>(1.975.347.850,05)</i>	<i>(2.204.046.995,00)</i>	<i>(-228.699.144,95)</i>

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)		ohne Börsennotierung	
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert		Differenz
1. Aktien				
300.000	2.877.000,00	3.691.455,00		-814.455,00
2. Indices				
50	4.609.671,00	4.911.500,00		-301.829,00
3. Fonds				
150.000	15.000.000,00	14.700.000,00		300.000,00
1.780.196	225.803.750,00	234.171.398,00		-8.367.648,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (ohne Börsennotierung)				
150.000	15.000.000	14.700.000		300.000
2.080.246	233.290.421	242.774.353		-9.483.932
2.230.246	248.290.421,00	257.474.353,00		-9.183.932,00
(31.12.2004)				
(300.341)	(48.236.671,00)	(50.080.150,00)		(-1.843.479,00)
Total Opt.Sch./Zert.				
<u>644.953.206</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>		<u>-663.401.918,07</u>
(31.12.2004)				
(275.515.003)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)		(-213.371.748,05)

OTC Optionen (EUR) Kauf

1. Underlying Optionsscheine a/ Indices

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00

2. Underlying Zertifikate a/ Aktien

39.903.000	451.215.690,00	405.422.150,00	-45.793.540,00
222.694.500	3.785.171.490,00	4.301.698.825,00	516.527.335,00

3. Underlying Zertifikate a/ Indices

725.500	191.379.000,00	133.415.260,00	-57.963.740,00
12.630.453	1.877.206.915,30	2.087.830.730,00	210.623.814,70

4. Underlying Zertifikate a/ Fonds

177.148	42.148.000,00	41.790.446,24	-357.553,76
1.897.858	464.522.225,75	502.977.827,88	38.455.602,13

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen**1. Underlying Optionsscheine**

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00
140.000	22.850.000,00	24.760.000,00	1.910.000,00
(31.12.2004)			
(319.762)	(52.302.481,00)	(35.131.605,10)	(-17.170.875,90)

2. Underlying Zertifikate

40.805.648	684.742.690,00	580.627.856,24	-104.114.833,76
237.222.811	6.126.900.631,05	6.892.507.382,88	765.606.751,83
278.028.459	6.811.643.321,05	7.473.135.239,12	661.491.918,07
(31.12.2004)			
(117.964.541)	(2.023.584.521,05)	(2.254.127.145,00)	(230.542.623,95)

Total OTC Optionen

278.168.459	6.834.493.321,05	7.497.895.239,12	663.401.918,07
(31.12.2004)			
(118.284.303)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)	(213.371.748,05)

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---------------------------------------	-----------------------------

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Fonds			
1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40
(31.12.2004)			
(0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

OTC Optionen (CHF) Kauf**Underlying Zertifikate a/ Fonds**

1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40
(31.12.2004)			
(0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	2005 EUR	2004 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	684.564,71	187.456,22
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	35.637,71	8.083,31
Erhaltene Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(685.961,75)	(319.943,56)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(100.933,08)	(22.350,04)
Gezahlte Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	0,00
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>(66.692,41)</u>	<u>(146.754,07)</u>
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	0,00	(31.485,88)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>(31.485,88)</u>
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 2)	(66.692,41)	(178.239,95)
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	-
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- d) Die Gesellschaft hat in der Berichtsperiode keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 1. März 2006

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2005 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2005**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Risikobericht**
- 7. Prognosebericht**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfaßte im Berichtsjahr ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben. Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Aufgrund des expandierenden Marktes für Zertifikate und der hohen Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren ergab sich ein erheblicher Anstieg des Emissionsvolumens und der Bilanzsumme.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.564,59 EUR (umgerechnet aus 50.000,00 DEM) beinhaltet ausschließlich das von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Das Stammkapital wurde auf dem bei der Alleingeschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto angelegt.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtsjahr mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Da dieses Konto von der Gesellschafterin zins- und gebührenfrei sowie mit unbegrenztem Überziehungslimit eingerichtet wurde, ist die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft jederzeit gegeben.

Alle Forderungen (aus eventuellen Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterberechnung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Die zum 31.12.2005 aus der Weiterberechnung resultierende Forderung in Höhe von 231.521,83 EUR wurde im Januar 2006 beglichen.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen Perfect-Hedge-Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets genettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

7. Prognosebericht

Im Hinblick auf den expandierenden Markt für Zertifikate, auf die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren und auf die Emission weiterer Produkttypen (z.B. Open End Optionsscheine) ist mit einem weiterhin starken Umsatzwachstum und einer weiteren erheblichen Erhöhung der Bilanzsumme zu rechnen. Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ergeben sich hieraus konzeptionsbedingt jedoch nicht.

Frankfurt am Main und Paris, den 12. Juli 2006

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

durch:

Rosemarie Joesbury Nathalie Seifert
Prokuristin Bevollmächtigte

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

durch:

Rosemarie Joesbury Nathalie Seifert
Bevollmächtigte Bevollmächtigte